



RUNDSCHREIBEN 10/2015

Themenschwerpunkte:

- + Steuern und Weihnachtsgeschenke
- + Eigene Ware
- + Fremdware
- + Geschenke an Arbeitnehmer
- + Übersicht Fremdware - Unternehmen
- + Übersicht Fremdware - Freiberufler
- + Übersicht Eigene Ware
- + Weihnachtssessen
- + Tipps zum Jahresende
- + Fälligkeiten

Steuern und Weihnachtsgeschenke

Jährlich zur Weihnachtszeit befassen sich auch Betriebe und Freiberufler mit dem Thema der Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten sowie Geschäftspartner. Dabei stellt sich trotz aller Freude am Schenken die Frage, ob und inwiefern diese Geschenke steuerlich berücksichtigt werden können.

Je nachdem **WER** in den Genuss der Geschenke kommt, ist eine unterschiedliche Regelung anzuwenden. Grundsätzlich muss eine **betriebliche Zugehörigkeit** vorhanden sein, damit eine, auch nur teilweise Absetzbarkeit in Bezug auf die Ertragssteuern und der MwSt. gegeben ist.

Aus Sicht der **Ertragsteuern** stellen die Weihnachtsgeschenke in der Regel Repräsentationsausgaben dar. Es sind bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Zielgruppe der Beschenkten zu beachten. Die Ausgaben müssen der **Promotion bzw. Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit** dienen und in diesem Zusammenhang müssen sie **im Verhältnis** zum voraussichtlich erwarteten Nutzen **angemessen** sein.

Geschenke **bis** zu einem **Stückwert** von **Euro 50 sind zur Gänze abzugsfähig**. Für die größeren Geschenke ist die in Staffelform gegliederte Beschränkung der Repräsentationsausgaben zu beachten (siehe nachfolgende Tabelle).

Aus Sicht der **MwSt.** hat man zwischen **eigenen** Handels- oder Produktionswaren und **Fremdwaren** zu unterscheiden.

Eigene Ware

Bei Geschenken die unter die **eigene Produktions- oder Handelstätigkeit** fallen, ist die MwSt. im Einkauf bzw. bei der Produktion ordnungsgemäß absetzbar, weshalb die unentgeltliche Abtretung einen steuerbaren Umsatz darstellt (d.h. man hat eine **Rechnung mit MwSt.** auszustellen). Die Abwälzung der MwSt. kann vermieden werden, indem eine **Eigenrechnung** ausgestellt wird oder mittels Aufzeichnung in einem eigenen "Register der Geschenke".

Fremdware

Geschenke, die **nicht Güter eigener Herstellung oder Handelsware** darstellen, sind in der Regel als **Repräsentationsausgaben** zu betrachten und die **MwSt.** ist **nicht absetzbar**. Lediglich bei Geschenken mit einem Stückwert von bis zu Euro 50 ist die MwSt. im Einkauf gänzlich absetzbar. Die unentgeltliche Abtretung dieser Güter stellt auf keinen Fall einen steuerbaren Umsatz dar und es ist daher auch **keine Eigenrechnung** auszustellen.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenksverpackung zusammengefasst sind (z.B. Weihnachtskörbe), ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der **gesamten Verpackung** und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.

Als Nachweis für Zwecke der Ertragsteuern (betriebliche Zugehörigkeit), sowie auch zur Vermeidung der Verkaufsvermutung, empfehlen wir für die Übergabe von Geschenken einen **Transport- oder Lieferschein** auszustellen. Sondervorschriften gelten für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern (z.B. Weine oder Spirituosen).

Geschenke an Arbeitnehmer

Für Geschenke an Arbeitnehmer von Waren, die **nicht** vom Unternehmen vertrieben werden, gilt **kein MwSt.-Abzug** (dies auch für geringwertige Geschenke). Für Waren, die hingegen vom Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern der Abzug der MwSt.. Diese Aufwendungen stellen Personalkosten dar und sind im Ausmaß von bis zu 0,5% der gesamten Personalkosten abzugsfähig und werden in der Erfolgsrechnung getrennt ausgewiesen. Geschenke, mit einem Wert von mehr als Euro 258,33 im Jahr stellen einen Sachbezug ("*fringe benefit*") für den Arbeitnehmer dar (bei Überschreitung der genannten Schwelle ist der gesamte Aufwand zu berücksichtigen). In den hier folgenden Tabellen werden die wichtigsten Bestimmungen über die steuerlichen Behandlung der Weihnachtsgeschenke in aktualisierter Form dargestellt.

Übersicht Fremdware - Unternehmen

UNTERNEHMEN				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro 50	NEIN		abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,3% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. (ab 2016 1,5%); - 0,5% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. (ab 2016 0,6%); - 0,1% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio. (ab 2016 0,4%);
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

Übersicht Fremdware - Freiberufler

FREIBERUFLER				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	MwSt.-pflichtig (Rechtslegungs-pflicht)	bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen
	Geschenke > Euro 50	NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungs-pflicht)	
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungs-pflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

Übersicht eigene Ware - Unternehmen & Freiberufler

UNTERNEHMEN				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke ≤ Euro 50	JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechtslegungs-pflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro 50			abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,3% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. (ab 2016 1,5%); - 0,5% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. (ab 2016 0,6%); - 0,1% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio. (ab 2016 0,4%);
an lohnabhängige MITARBEITER		JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechtslegungs-pflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

Weihnachtssessen

Allgemein sind die Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen

im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen als Repräsentationsspesen einzustufen.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen an denen **ausschließlich** lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind dagegen aus ertragsteuerlicher Sicht **nicht** als Repräsentationsspesen zu betrachten. Aufgrund dieser Unterscheidung ändert sich auch die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen. Die MwSt. im Einkauf ist dagegen nie absetzbar, unabhängig ob am Weihnachtsessen nur Arbeitnehmer oder auch Dritte (z.B. Kunden, Lieferanten) teilnehmen.

Hier folgend eine Übersicht über die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung dieser Aufwendungen:

Art der Geschenke	Abzug der MwSt.	IRPEF/RES
		Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
Weihnachtsessen ausschließlich mit Arbeitnehmern	NEIN	- 75 % der Kosten (wie für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen); bis zur Schwelle von 5 % der Personalkosten laut Einkommenssteuererklärung;
Weihnachtsessen mit Arbeitnehmern und anderen Personen	NEIN	abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,3% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. (ab 2016 1,5%); - 0,5% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio.(ab 2016 0,6%); - 0,1% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio. (ab 2016 0,4%);

Tipps zum Jahresende

- **Zahlung der Verwalterentgelte:** um die Verwalterentgelte noch im Jahr 2015 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2016 durchgeführt werden.
- **Absetzbare Spesen:** Sämtliche Spesen, welche 2015 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2015 bezahlt werden (z.B. Arztspesen, Versicherungen, 50% auf Wiedergewinnungsarbeiten, 65% auf Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).
- **Inventar:** Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2015 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen. Hierfür werden Sie ein eigenes Schreiben in den kommenden Tagen von uns erhalten, welches Ihnen bei der Bestandsaufnahme behilflich sein kann und um die steuerliche und handelsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.



Fälligkeiten

16. Dezember

- Saldozahlung **GIS** bzw. IMU und TASI
- Einzahlung der **MwSt.**-Schuld vom November 2015 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung **Lohnsteuern** und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten **Steuereinbehalte** mit Mod. F24

28. Dezember

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen
- MwSt.-Vorauszahlung mittels Mod. F24

30. Dezember

- Druck der Buchhaltungsregister 2014 (Journal, MwSt-Register, Inventar, Hauptbuch)

31. Dezember

- Option für Transparenzbesteuerung bei Kapitalgesellschaften
- Inventar der Warenbestände

25. Jänner

- Versendung der monatlichen sowie vierteljährlichen Intrastat-Meldungen

Wir bedanken uns bei all unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2016.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unser Büro auch während der Weihnachtszeit zur Entgegennahme von Unterlagen geöffnet bleibt und Ihnen Ihr Beraterteam nach Terminvereinbarung zur Verfügung steht.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.